

**Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Kostenbeiträgen für die
Betreuung von Kindern
des Landkreises Märkisch-Oderland in Kindertagespflege
(Kostenbeitragssatzung für die Kindertagespflege)**

Auf der Grundlage des § 131 Abs. 1 i.V.m. den §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32), des § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2696), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.12.2018 (BGBl. I S. 2460) und der §§ 17 und 18 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2019 (GVBl. I/19 Nr.8) hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 28.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

§1

Grundsätze zur Erhebung der Kostenbeiträge

(1) Die Satzung regelt die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in der Kindertagespflege im Landkreis Märkisch-Oderland. Die Kindertagespflege dient der Förderung von Kindern durch Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung unter den im Kindertagesstättengesetz genannten Voraussetzungen. Sie gewährleistet die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Die Kindertagespflege wird von geeigneten Kindertagespflegepersonen im Sinne des § 2 Abs. 3 KitaG i.V.m. § 43 SGB VIII in ihrem Haushalt oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in geeigneten anderen Räumlichkeiten durchgeführt.

(2) Für die Betreuung durch eine Kindertagespflegeperson haben die Personensorgeberechtigten gemäß § 18 KitaG i.V.m. § 17 KitaG einen Kostenbeitrag zu zahlen. Die Kostenbeitragsbefreiung ist in den §§ 17a bis 17e KitaG geregelt.

(3) Der Kostenbeitrag wird mit Kostenbeitragsbescheid für bis zu zwölf aufeinanderfolgende Monate bis auf Widerruf festgelegt.

§ 2

Kostenbeitragsschuldner

(1) Kostenbeitragsschuldner sind Personensorgeberechtigte, auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertagespflege in Anspruch nimmt. Personensorgeberechtigte sind Personen, denen gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Lebt das Kind nur mit einer/m Personensorgeberechtigten zusammen, so ist nur diese/r kostenbeitragspflichtig.

(2) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1, so haften sie als Gesamtschuldner, wenn sie mit dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft leben.

(3) Erhalten Personensorgeberechtigte für ein Kind Hilfe nach den §§ 33 und 34 SGB VIII, übernimmt der für diese Leistung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kostenbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Kostenbeiträge des Trägers.

§ 3

Kostenbeitrag

(1) Der monatliche Kostenbeitrag pro Kind bemisst sich nach dem zeitlichen Umfang der Bereitstellung eines Kindertagespflegeplatzes pro Tag/pro Woche und dem berücksichtigungsfähigen Einkommen der Personensorgeberechtigten. Entsprechend § 17

Abs. 2 Satz 1 KitaG sind die Kostenbeiträge sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.

(2) Der unter Berücksichtigung des Betreuungsumfanges und des Einkommens zu zahlende Kostenbeitrag ergibt sich jeweils aus der dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Anlage 1.

(3) Der Kostenbeitrag sinkt je unterhaltsberechtigtem Kinde um 20 % von dem nach Anlage 1 ermittelten Elternbeitrag, jedoch nicht unter den Mindestkostenbeitrag. Unterhaltsberechtig sind alle Kinder der Kostenpflichtigen, für die Kindergeld bezogen oder ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in Anspruch genommen wird oder für Kinder die außer Stande sind, sich selbst zu unterhalten.

(4) Für Personen, von denen nach den jeweils geltenden Regelungen des Kindertagesstättengesetzes kein Kostenbeitrag erhoben werden darf, ist die Kindertagesbetreuung beitragsfrei.

§ 4 Einkommen

(1) Die sich aus der Anlage 1 ergebenden Kostenbeiträge sind unter Berücksichtigung des maßgeblichen Nettojahreseinkommens beider Eltern gestaffelt. Das zu berücksichtigende Einkommen ist nach Maßgabe der folgenden Absätze zu ermitteln.

(2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe aller positiven Einkünfte der Eltern. Dazu gehören insbesondere:

- Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit (hierzu zählen auch Einkommen aus geringfügigen Beschäftigungen)
- Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung oder Betriebsabrechnungsbogen oder Bescheinigung des Steuerberaters bei selbständiger Arbeit aller Firmen und bei Firmenbeteiligungen
- Steuerrückzahlungen nach Einkommenssteuererklärung
- erhaltene Unterhaltsleistungen
- Renten (einschließlich Halbwaisenrenten)
- Einkommen nach SGB III (Arbeitsförderung) wie Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld I und II, Insolvenzgeld
- sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzbüchern wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz und dem Unterhaltssicherungsgesetz
- Leistungen nach dem BAföG an die Eltern
- Einkommen aus Vermietung und Verpachtung
- Erziehungsgeld/Elterngeld soweit es einen Freibetrag in Höhe von 300,00 € überschreitet oder ab einer Höhe von über 150,00 € pro Kind und Monat (Elterngeld Plus)

Nicht zum Einkommen im Sinne dieser Satzung gehören das Kindergeld, die Eigenheimzulage sowie das Baukindergeld.

(4) Maßgeblich ist das durchschnittliche Monatseinkommen, das die kostenbeitragspflichtige Person in dem Kalenderjahr erzielt hat, welches dem jeweiligen Kalenderjahr der Betreuungsleistung vorangegangen ist. In Ausnahmen sind die Einkünfte des vorletzten Kalenderjahres zu Grunde zu legen, wenn für die Einkünfte des letzten Kalenderjahres kein Steuerbescheid vorliegt und die anderweitige Feststellung des Jahreseinkommens des Vorjahres nur mit einem gegenüber dem vorletzten Kalenderjahr erheblichen Mehraufwand möglich ist.

(5) Ergeben sich im laufenden Kalenderjahr Veränderungen in den Einkommensverhältnissen, die um mehr als zehn Prozentpunkte des nach Absatz 4 maßgeblichen Einkommens abweichen, so kann auf Antrag eine Neuberechnung des Kostenbeitrages erfolgen. In dem in Satz 1 genannten Fall oder sofern für den gemäß Absatz 4 maßgeblichen Zeitraum kein Steuerbescheid vorliegt, wird zur Erhebung des Kostenbeitrages das Zwölfwache des aktuell nachgewiesenen Einkommens zu Grunde

gelegt. Es sind dann auch Einkommen hinzuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, den Eltern aber im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich zufließen werden. Der Kostenbeitrag kann dann unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und der Nachforderung festgesetzt werden.

(6) Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid für eines der beiden vorhergehenden Kalenderjahre erhalten haben, wird von einer eidesstattlich erklärten Selbsteinschätzung ausgegangen. In diesem Fall wird der Kostenbeitrag vorläufig gefasst und nach Einreichung des bestandskräftigen Einkommenssteuerbescheides endgültig festgesetzt.

(7) Erhöhte Werbungskosten werden nur in der vom Finanzamt anerkannten und durch Steuerbescheid nachgewiesenen Höhe berücksichtigt.

(8) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Führen die Eltern keinen gemeinsamen Haushalt und lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so wird dessen Einkommen einschließlich der Unterhaltsleistungen nach zu Grunde gelegt. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kundschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.

§ 5

Nachweis des Einkommens

(1) Zur Prüfung der Angaben zum anzurechnenden Einkommen müssen geeignete Nachweise vorgelegt werden. Das Verarbeiten personenbezogener Daten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Kostenbeitragsfestsetzung und -erhebung erforderlich ist.

(2) Die Einkommensverhältnisse sind mit dem Antrag auf Bereitstellung einer Kindertagespflegestelle an den zuständigen Träger der Jugendhilfe durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Als geeignet kommen Einkommensteuerbescheide, Jahresverdienstbescheinigungen, Vorauszahlungsbescheide des Finanzamtes, Bescheide über Arbeitslosengeld I und II, Grundsicherungsbescheide, Elterngeldbescheide und Wohngeldbescheide in Betracht.

(3) Wird das berücksichtigungsfähige Einkommen nicht ausreichend und rechtzeitig nachgewiesen, so dass der Antrag bis zum angegebenen Bereitstellungstermin nicht beschieden werden kann, werden entsprechend der Betreuungsdauer jeweils die Höchstsätze der Kostenbeiträge erhoben. Rechtzeitig bedeutet innerhalb der in der Aufforderung zur jährlichen Überprüfung genannten Frist.

(4) Änderungen der Einkommensverhältnisse sowie der familiären Situation wie zum Beispiel Erwerbslosigkeit und Elternzeit sind unverzüglich anzuzeigen. Sollte dies eine Änderung des Rechtsanspruches zur Folge haben, wird dieser in einem neuen Rechtsanspruchbescheid festgestellt.

§ 6

Entstehung, Änderung, Beendigung und Fälligkeit der Kostenbeitragspflicht

(1) Die Verpflichtung zur Zahlung eines Kostenbeitrags entsteht mit der Bereitstellung einer Kindertagespflegestelle durch den Landkreis Märkisch-Oderland. Die Aufnahme des Kindes in eine Kindertagespflegestelle kann zu jedem Werktag eines Monats erfolgen. Beginnt ein Betreuungsverhältnis im laufenden Monat mit der Eingewöhnung, so wird der Kostenbeitrag für diesen Monat durch 20 dividiert und mit der Anzahl der im Monat noch zu betreuenden Tage multipliziert.

(2) Beginnt die Betreuung eines Kindes vor dem 15. des laufenden Monats, so ist der Kostenbeitrag in vollem Umfang zu zahlen. Beginnt die Betreuung eines Kindes ab dem 15. des laufenden Monats so ist der Kostenbeitrag hälftig zu zahlen.

(3) Endet die Betreuung eines Kindes bis einschließlich 15. des laufenden Monats, so ist der Kostenbeitrag hälftig zu zahlen. Endet die Betreuung eines Kindes nach dem 15. des laufenden Monats so ist der Kostenbeitrag in vollem Umfang zu zahlen. Die Bereitstellung einer Kindertagespflegestelle endet mit Ablauf des Leistungszeitraums soweit mit dem Bescheid über die Bereitstellung einer Kindertagespflegestelle ein Leistungszeitraum

festgesetzt wurde. Auf die Bereitstellung einer Kindertagespflegestelle kann durch schriftliche Erklärung verzichtet werden. Die Erklärung wird frühestens fünf Werktage nach dem Zugang der Erklärung beim Landkreis Märkisch-Oderland zum nächstliegenden 15. oder dem Ende des laufenden Monats bzw. des in der Verzichtserklärung genannten Monats wirksam.

(4) Wird eine Änderung der Betreuungszeit vor dem 15. eines laufenden Monats wirksam, so ist für die erste Monatshälfte der bis zur Änderung maßgebliche Kostenbeitrag zu zahlen. Der neue Kostenbeitrag wird für die zweite Monatshälfte erhoben. Eine Änderung der Betreuungszeit ab dem 15. eines Monats bleibt für die Kostenbeitragshebung des laufenden Monats außer Betracht.

(5) Ergibt sich eine Änderung des gemäß § 4 dieser Satzung zu berücksichtigenden Einkommens, wird der Kostenbeitrag ab dem Folgemonat neu festgesetzt.

(6) Wird das Betreuungsangebot tatsächlich nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen, so berührt dies nicht die Pflicht zur Zahlung des vollen Kostenbeitrags. Im Falle einer Kündigung ist das Kündigungsformular (Anlage 2) zu verwenden.

(7) Der Kostenbeitrag wird jeweils zum 15. des laufenden Kalendermonats, frühestens jedoch zwei Wochen nach Erteilung des Kostenbeitragsbescheides fällig.

§ 7 Rundungsregel

Der nach dieser Satzung zu zahlende Kostenbeitrag ist auf den nächstliegenden Euro-Betrag auf- oder abzurunden. Der in der Mitte liegende Betrag und alle darauffolgenden werden aufgerundet.

§ 8 Erlass

Bei Abwesenheit des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens vier Wochen kann auf Antrag der Kostenbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Gewährung des Erlasses entscheidet der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung aller angegebenen Umstände.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern des Landkreises Märkisch-Oderland in Kindertagespflege (Kostenbeitragsatzung für die Kindertagespflege) tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

(2) Die Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern des Landkreises Märkisch-Oderland in Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung für die Kindertagespflege) vom 08.02.2012 tritt zum 31.12.2020 außer Kraft.

Seelow, 29.10.2020

G. Schmidt
Landrat

Anlagen

- Anlage 1 Kostenbeitragstabelle
- Anlage 2 Kündigungsformular